



---

## Kurzinformation

### Fragen zum Renteneintritt für besonders belastete Berufsgruppen

---

Maßgebende persönliche Voraussetzung für den Bezug von Rentenleistungen wegen Alters ist in den Alterssicherungssystemen in Deutschland die Vollendung eines bestimmten Lebensalters. Die Regelaltersgrenze der allgemeinen Rentenversicherung wird seit dem Jahr 2012 für die Jahrgänge von 1949 bis 1964 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Unabhängig von ausgeübten Berufen ist ein vorzeitiger Renteneintritt nach langjähriger Versicherung von mindestens 35 Jahren, gegebenenfalls unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen, möglich. Nach besonders langjähriger Versicherung von mindestens 45 Jahren können nach 1963 geborene Versicherte ohne Rentenabschlag ab Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand gehen. Ferner besteht die Möglichkeit eines vorzeitigen Rentenanspruchs für schwerbehinderte Menschen. Andere Alterssicherungssysteme, wie die Beamtenversorgung in Bund und Ländern und die berufsständische Altersversorgung der freien Berufe, haben weitgehend vergleichbare Regelungen. Für Berufssoldaten bestehen nach dem Soldatengesetz für den Eintritt in den Ruhestand je nach Dienstgrad besondere Altersgrenzen.

Aufgrund des höheren Beitragssatzes kann aus der knappschaftlichen Rentenversicherung für Bergleute bei Erfüllung der besonderen Voraussetzungen eine vorzeitige Altersrente für langjährig Beschäftigte unter Tage gewährt werden. Auch für diese Altersrente wird die Altersgrenze für von 1952 bis 1963 geborene Versicherte stufenweise um zwei Jahre vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Ausnahmeregelungen für besonders belastete Berufsgruppen, die die Gewährung einer Altersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung bereits früher zuließen, wären dagegen nicht mit dem Gedanken der Beitragsgerechtigkeit zu vereinbaren. Sie würden - bei gleichem Beitragssatz für alle Versicherten - die Beschäftigten einer bestimmten Berufsgruppe durch einen vorzeitigen Zugang zur Altersrente bevorzugen. Deshalb gelten auch für besonders belastete Berufsgruppen, wie beispielsweise das Personal von Rettungsdiensten, keine besonderen Regelungen für den Eintritt in den Ruhestand.

\*\*\*